

Unterrichtspflichtzeit, Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden

Unterrichtspflichtzeit,
Ermäßigungs- und
Anrechnungsstunden

Das Problem

»Meine Fächer sind Englisch und Sport. Ich unterrichte wöchentlich 28 Stunden. Meine Kollegin mit den gleichen Fächern unterrichtet nur 24 Stunden. Kann das sein?«

»Als Vertauenslehrerin an der Schule erhalte ich eine Poolstunde. Dieses Schuljahr habe ich in der letzten Woche der Sommerferien fünf Tage im Stundenplanteam mitgearbeitet. An sich gäbe es dafür eine Poolstunde. Zwei Poolstunden gibt es aber nicht. Quasi habe ich also umsonst gearbeitet.«

»Dieses Jahr habe ich wieder eine Stunde weniger als letztes, wie kommt das?«

»Ich unterrichte als Klassenlehrerin eine Kooperationsklasse. Für die Zusammenarbeit mit der Kollegin vom SPFZ, mit MSD und die intensive Elternarbeit erhalte ich keine Ermäßigungsstunde.«

Die Rechtslage im Überblick

Unterrichtspflichtzeit

Mit der KMBek »Änderungen der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst ...« vom 17. Februar 2012 wurde die Rücknahme der Arbeitszeiterhöhung von 2004 umgesetzt. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte befindet sich seit dem 1. August 2013 wieder auf dem Stand von 2004. Lehrkräfte an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie Lehrkräfte an Gymnasien befinden sich derzeit in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos.

Rücknahme der
Arbeitszeiterhöhung
von 2004

Unterrichtsermäßigung

Altersermäßigung:

LehrerInnen, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar eines Jahres das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten von Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von einer Unterrichtsstunde, bei Vollendung des 60. Lebensjahres von zwei Unterrichtsstunden und bei Vollendung des 62. Lebensjahres von drei Unterrichtsstunden. Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres vom 1. Februar bis 31. Juli wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. Ausnahme: LehrerInnen an Mittelschulen. Hier gilt: ab 58 eine Unterrichtsstunde, ab 62 zwei Unterrichtsstunden. LehrerInnen in Altersteilzeit erhalten keine Altersermäßigung.

Altersermäßigung
gestuft

Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung:

Schwerbehinderte LehrerInnen erhalten ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Behinderungsgrad (ab 50, 70, 90) eine entsprechende Ermäßigung von zwei, drei oder vier Stunden. (Vgl. Artikel »Schwerbehinderte Menschen«)

Unterrichtsermäßigung
für schwerbehinderte
LehrerInnen

Grund- und Mittelschulen

GrundschullehrerInnen bzw. LehrerInnen, die überwiegend in der Grundschule eingesetzt sind: 28 Wochenstunden;

HauptschullehrerInnen bzw. LehrerInnen, die überwiegend an der Mittelschule eingesetzt sind: 27 Wochenstunden;

FachlehrerInnen: 29 Wochenstunden.

FörderlehrerInnen

An Grund- und Hauptschulen: 28 Unterrichtsstunden, davon sollten acht Stunden eigenverantwortlicher Unterricht sein – auch bei Teilzeit (da FÖLStunden mit acht Stunden im Lehrstundenbudget verrechnet werden);

an Förderschulen: 27 Unterrichtsstunden, davon sollten neun Stunden eigenverantwortlicher Unterricht sein.

Dazu kommen fünf Vollstunden (60 Minuten) für pädagogische Verwaltungstätigkeit – diese Tätigkeiten unterscheiden sich grundsätzlich von denen, die den Verwaltungsangestellten zugeordnet sind. Es handelt sich hier um Tätigkeiten wie z. B. die Betreuung der Lehrer- und Schülerbücherei, der Mediensammlung oder von Wettbewerben. Die Tätigkeiten bedürfen keiner stundenplanmäßigen Festlegung. Der Nachweis ergibt sich aus dem Arbeitsvollzug. Aufsichtszeiten, 15 Minuten Aufsicht vor dem Unterricht und Pausenaufsichten, sind mit bis zu zwei Vollstunden auf diese Arbeitszeit anzurechnen.

Förderschulen

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulvorbereitende Einrichtungen:

StudienrätInnen im Förderschuldienst: 26 Wochenstunden;

FachlehrerInnen: 28 Wochenstunden;

Heilpädagogische FörderlehrerInnen, WerkmeisterInnen und sonstige heilpädagogische Unterrichtshilfen: 29 Unterrichtsstunden.

Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

1. Höherer Dienst an BOS und FOS:

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 22 Wochenstunden;

Unterricht ausschließlich in Musik, Kunst, Sport: 26 Wochenstunden;

Kombinationen aus wissenschaftlichen und musischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

bis zu zwei Stunden: 26 Unterrichtsstunden;

drei bis acht Stunden: 25 Unterrichtsstunden;

neun bis 14 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;

15 bis 20 Stunden: 23 Unterrichtsstunden;

mehr als 20 Stunden: 22 Unterrichtsstunden.

2. Höherer Dienst und RealschullehrerInnen an sonstigen beruflichen Schulen:

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;

Unterricht ausschließlich in Musik, Kunst, Sport: 26 Unterrichtsstunden;

Kombinationen aus wissenschaftlichen und musischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von

bis zu vier Stunden: 26 Unterrichtsstunden;

fünf bis zwölf Stunden: 25 Unterrichtsstunden;

13 bis 20 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;

mehr als 20 Stunden: 22 Unterrichtsstunden.

3. StudienrätInnen (FS): 23 Unterrichtsstunden.

4. FachlehrerInnen: 26 Unterrichtsstunden.

Für FachlehrerInnen an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, beträgt die Unterrichtspflichtzeit 28 Unterrichtsstunden von 60 Minuten Dauer.

Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung

RealschullehrerInnen:

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;
Unterricht ausschließlich in Sport und/oder musischen/praktischen Fächern: 27 Unterrichtsstunden;
Kombinationen aus wissenschaftlichen Fächern, Sport und/oder musischen/praktischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von
bis zu drei Stunden: 27 Unterrichtsstunden;
vier bis neun Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
zehn bis 15 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
16 bis 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden.

SonderschullehrerInnen: 23 Unterrichtsstunden.

FachlehrerInnen: 27 Unterrichtsstunden.

Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 22 Unterrichtsstunden;
Unterricht ausschließlich in Kunst, Musik, Sport: 26 Unterrichtsstunden;
Kombinationen aus wissenschaftlichen und musischen Fächern, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von
bis zu zwei Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
drei bis acht Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
neun bis 14 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;
15 bis 20 Stunden: 23 Unterrichtsstunden;
mehr als 20 Stunden: 22 Unterrichtsstunden.

Schulen für Kranke

GymnasiallehrerInnen: 23 Unterrichtsstunden;

RealschullehrerInnen: 24 Unterrichtsstunden;

StudienrätInnen (FS): 26 Unterrichtsstunden.

Realschulen

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 24 Unterrichtsstunden;
Unterricht ausschließlich in Sport und/oder musischen oder praktischen Fächern (Musik, Kunst, Werken, Technisches Zeichnen, Textiles Gestalten, Haushalt und Ernährung, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Textverarbeitung): 28 Unterrichtsstunden;
Kombinationen aus beiden, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von
bis zu drei Stunden: 28 Unterrichtsstunden;
vier bis neun Stunden: 27 Unterrichtsstunden;
zehn bis 15 Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
16 bis 21 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
mehr als 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden.

Gymnasien

Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;
Unterricht ausschließlich in Musik, Kunst, Sport: 27 Wochenstunden;
Kombinationen aus beiden, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von
bis zu drei Stunden: 27 Unterrichtsstunden;
vier bis neun Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
zehn bis 15 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
16 bis 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;
ab 21 Stunden: 23 Unterrichtsstunden.

In der Oberstufe werden Kunst, Musik, Sport wie wissenschaftliche Fächer behandelt.

**Unterrichtspflichtzeit,
Ermäßigungs- und
Anrechnungsstunden**

Berufliche Schulen

1. *Höherer Dienst an BOS und FOS*
Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 23 Unterrichtsstunden;
Unterricht sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunst oder Sport, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von
bis zu zwei Stunden: 27 Unterrichtsstunden;
drei bis acht Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
neun bis 14 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
15 bis 20 Stunden: 24 Unterrichtsstunden;
ab 21 Stunden: 23 Unterrichtsstunden.
2. *Höherer Dienst an sonstigen beruflichen Schulen und Befähigung für das Lehramt an Realschulen*
Unterricht ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern: 24 Unterrichtsstunden;
Unterricht sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunst oder Sport, je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer von
bis zu vier Stunden: 27 Unterrichtsstunden;
fünf bis 12 Stunden: 26 Unterrichtsstunden;
13 bis 20 Stunden: 25 Unterrichtsstunden;
ab 21 Stunden: 24 Unterrichtsstunden.
3. *FachlehrerInnen und sonstige LehrerInnen*: 27 Unterrichtsstunden.
4. *FachlehrerInnen an FOS, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind*: 29 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten.

Anrechnungsstunden

Die Anzahl der Anrechnungsstunden wird vom KM festgesetzt. Die Regelungen für die Schularten sind auch hier, wie könnte es auch anders sein, unterschiedlich. An Schulen, an denen der Schulleiter/die Schulleiterin Dienstvorgesetzte/r ist (Gymnasien, Kollegs, Realschulen, berufliche Schulen) ist der Spielraum für die Vergabe von Anrechnungsstunden etwas größer als an Grund-, Mittel- und Förderschulen.

Anrechnungsstunden
reichen nicht aus

Für alle Schularten gilt, dass die den Schulen aufgebürdeten Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden in einem krassen Missverhältnis stehen. Die Anrechnungsstunden für SystembetreuerInnen, eine oder zwei Stunden je nach Anzahl der zu betreuenden Arbeitsplätze, oder auch gar keine an Grundschulen sind ein Beispiel, das für viele Tätigkeiten steht. Die Anzahl der Anrechnungsstunden für Schulleitung, SeminarlehrerInnen, Seminarleitung, PraktikumslehrerInnen, BetreuungslehrerInnen und BeratungslehrerInnen, um die wichtigsten Funktionen zu nennen, sind den einschlägigen Bekanntmachungen des Kultusministeriums zu entnehmen. Bei der Vergabe dieser Stunden haben die Schulen keinen Spielraum, sodass es im Normalfall auch zu keinen Problemen kommen dürfte.

Vergabep Praxis oft kaum
nachvollziehbar

Komplizierter und möglicherweise konfliktträchtiger ist die Vergabe von Poolstunden (z. B. an Mittelschulen) und Stunden, die der Schulleitung an Gymnasien, Kollegs, Realschulen, berufliche Schulen) zur Verteilung als Anrechnungsstunden zur Verfügung stehen. Der Personalrat wird in der Regel bei der Vergabe gehört und somit in die Entscheidung einbezogen. Mitwirkungsangelegenheit ist es allerdings keine.

Tipps für die Praxis

Prüfen Sie zu Schuljahresbeginn genau, ob Ihr Stundenplan die korrekte Zahl der zu haltenden Stunden ausweist. Bestehen Sie auf einer Dokumentation Ihrer auf dem verpflichtenden Arbeitszeitkonto angesparten Stunden.

Transparenz einfordern

Beantragen Sie eine Offenlegung der Vergabep Praxis von Anrechnungsstunden, ggf. über den Personalrat. Die Bekanntgabe der vergebenen Stunden durch Aushang empfiehlt sich. So kann bei der Verwaltung des Mangels wenigstens über Jahre darauf geachtet werden, dass LehrerInnen gleichmäßig belastet werden (LDO § 27 Abs. 1, Satz 4). An vielen (kommunalen) Schulen der Landeshauptstadt München werden die Anrechnungen transparent und in Abstimmung mit allen KollegInnen vergeben. Die Beteiligung des Personalrats und der Konferenz ist in § 10 der M/LDO geregelt.

Was die GEW dazu meint

Verschiedene Unterrichtspflichtzeiten (und Einkommen) an den Schularten gehen zurück auf das ständische Denken in der Weimarer Zeit. Sie wurden jahrzehntelang als historisch gewachsen akzeptiert und kaum problematisiert. Wie ist z. B. zu rechtfertigen, dass eine Lehrkraft an einer Mittelschule mit vier Stunden Sport und dem restlichen Unterricht in den sogenannten Kernfächern 27 Unterrichtsstunden zu halten hat, ein/e RealschullehrerIn mit dem gleichen Anteil an Sport dagegen 24?

Die verschiedenen Konzepte zur Inklusion erfordern eine erheblich höhere Arbeitszeit für einzelne LehrerInnen. Wer es ernst meint mit allen Formen inklusiven Unterrichtens, muss die Schulen personell und finanziell entsprechend ausstatten. Im Augenblick werden die Modelle auf dem Rücken einzelner engagierter KollegInnen ausgetragen.

Die fortschreitende Digitalisierung auch im Bildungswesen eröffnet völlig neue Aufgabenfelder in Schule und Unterricht jenseits pädagogischen Arbeitens. Intensive Schulung von Kollegien über die Möglichkeiten und die Betreuung der Hard- und Software an den Schulen muss über die existierenden SystembetreuerInnen gerecht verteilt und mit entsprechenden Ermäßigungsstunden ermöglicht werden.

Die GEW geht von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Arbeit von LehrerInnen in allen Schularten aus, ohne dabei unterschiedliche Belastungen zu vernachlässigen. Die Veränderungen des Berufsbildes »LehrerIn« in den letzten Jahrzehnten und die Anforderungen, die aktuell an diesen Beruf gestellt werden, erfordern dringend eine Neudefinition der Arbeit(zeit) von LehrerInnen.

von Katrin Fischer

Quellen:

Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 5. Juli 1995 (GVBl. S.409), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (GVBl. S. 643)

Unterrichtspflichtzeit für Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen, KMBek vom 10. Mai 1994 (KWMBI. S. 136), zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI. S.129)

Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an Realschulen, KMBek vom 13. Juli 1987, zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI. S.129)

Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien, KMBek vom 26. Juli 1974 (KWMBI. S. 1260), zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI. S. 129)

Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen, KMBek vom 12. Juli 1985 (KMBl. S. 102), zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI. S.129)

Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke, KMBek vom 10. Mai 1994 (KWMBI. S. 138), zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI. S. 129)

Arbeitszeit der Förderlehrer, KMBek vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch KMBek vom 17.02.2012 (KWMBI. S. 129)

Lehrerdienstordnung – LDO, KMBek vom 5. Juli 2014 (KWMBI. S. 112)